

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wittenbeck für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes MV wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.04.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2022	2023
1. im Ergebnishaushalt auf		
der Gesamtbetrag der Erträge von	1.167.600,00 EURO	1.188.100,00 EURO
der Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.318.900,00 EURO	1.279.300,00 EURO
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	167.800,00 EURO	-91.200,00 EURO
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.095.300,00 EURO	1.115.800,00 EURO
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen * von	1.172.900,00 EURO	1.137.400,00 EURO
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-77.600,00 EURO	-21.600,00 EURO
* einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.188.600,00 EURO	62.600,00 EURO
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	930.700,00 EURO	240.000,00 EURO
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	257.900,00 EURO	-177.400,00 EURO

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für 2022 wird festgesetzt auf	109.530,00 EURO
Der Höchstbetrag der Kassenkredite für 2023 wird festgesetzt auf	111.580,00 EURO

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	2022	2023
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	320 v. H.	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v. H.	430 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	348 v. H.	348 v. H.

### § 6 Amtsumlage

entfällt

### § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2022 = 1,7342 VzÄ .  
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2023 = 1,7563 VzÄ .

## § 8 Weitere Vorschriften

### nachrichtliche Angaben:

#### 1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember 2022 beträgt voraussichtlich -1.929.361,00 EURO

Das Ergebnis zum 31. Dezember 2023 beträgt voraussichtlich -2.020.561,00 EURO

#### 2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2022 beträgt 1.099.117,46 EURO

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2023 beträgt 1.021.517,46 EURO

#### 3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. 12.2022 beträgt voraussichtlich 3.166.018,86 EURO

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. 12.2023 beträgt voraussichtlich 3.074.818,86 EURO

## § 9 weitere Festlegungen

### Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils die Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu

Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

### Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen

der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt

54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen

54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Zweckbindungsvermerk: Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren,

Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u.ä.) des Haushaltes–

ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen –die Aufwendungsansätze des

des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

W. Hentzel, da 29.04.22  
Ort, Datum



[Signature]  
Bürgermeister

### Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 (2) KV MV der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben

vom \_\_\_\_\_ angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 02.05.2022 bis 13.05.2022

während der Dienstzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

W. Hentzel, da 29.04.22  
Ort, Datum

[Signature]  
Bürgermeister

ausgehängt:

29.04.22

abgenommen:

\_\_\_\_\_